

Bekanntmachung

**Vollzug der Wassergesetze;
Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der
Würm von Flusskilometer 8,9 bis 19,1 und am Würmkanal von Flusskilometer 0 bis 4,1
innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München
durch Erlass einer Rechtsverordnung (ÜgVO Würm/Würmkanal)**

hier:

**Bekanntmachung der Auslegung, des Verordnungsentwurfs sowie der
Einwendungsfrist und des Erörterungstermins**

Das übergeordnete Ziel der Wassergesetze ist es, mögliche Schäden durch Hochwasserereignisse abzuwenden. Gerade in dicht bebauten Gebieten kann ein mögliches Hochwasser erheblichen Schaden anrichten.

Das Wasserwirtschaftsamt München (WWA München) hat das Überschwemmungsgebiet an der Würm und am Würmkanal innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München, in dem ein Hochwasserereignis statistisch gesehen einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser – sog. HQ100), neu bzw. erstmals errechnet und dem Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) die Festsetzungsunterlagen für die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Würm sowie die erstmalige Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Würmkanal zugeleitet.

Die Festsetzungsunterlagen können unter den folgenden Links heruntergeladen werden:

<https://dap.muenchen.de/index.php/s/mcau0tnGG1Q9mmh>

<https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html>.

Wie im Erläuterungsbericht des WWA München beschrieben, handelt es sich beim festzusetzenden Gebiet (Würm mit Würmkanal) um ein Hochwasserrisikogebiet im Sinne des § 73 Abs. 1 i. V. m. § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 WHG i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayWG ist das Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) als Kreisverwaltungsbehörde verpflichtet, dieses Überschwemmungsgebiet durch Rechtsverordnung festzusetzen. Ein Ermessensspielraum, dieses Gebiet nicht als Überschwemmungsgebiet festzusetzen, besteht nicht.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in dem Übersichtsplan (Maßstab 1 : 25.000) blau dargestellt. In den Detailkarten (Maßstab 1 : 2.500) werden die maximal auftretenden Wasserstände des HQ₁₀₀ schraffiert und blau eingefasst dargestellt.

Das Ordnungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Würm und am Würmkanal umfasst ausschließlich die Darstellung und Dokumentation eines natürlichen Zustandes und nicht einer veränderbaren Planung. Der Ist-Zustand, wie er durch das WWA München ermittelt worden ist, wird als Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 30.06.2023 (Nr. 18/2023) wurde zuletzt die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Würmkanal innerhalb der Stadtgrenzen der LHM bis zum 09.07.2025 verlängert. Dieses Überschwemmungsgebiet muss nunmehr bis zu diesem Zeitpunkt durch Rechtsverordnung festgesetzt werden.

Die Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes an der **Würm** hat ergeben, dass das künftige Überschwemmungsgebiet an der Würm deutlich kleiner als die bisherige Festsetzung ausfällt. Die Zahl der Betroffenen hat sich in der Summe verringert. Aufgrund der Vielzahl der Verkleinerungen der Überschwemmungsflächen wurde auf eine Ausweisung in den Karten

verzichtet. Dagegen können die erstmalig Betroffenen aus den drei Karten (Vergrößerungen) entnommen werden.

Mit der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes – wie auch schon mit der vorläufigen Sicherung – gelten die Einschränkungen des §§ 78ff WHG u. a. hinsichtlich der Ausweisung von Baugebieten und der Errichtung bzw. Erweiterung baulicher Anlagen. Eine weitere Erhöhung der Hochwassergefahren und eine Vergrößerung des bestehenden Schadenspotenzials soll damit vermieden werden.

Nach den Bestimmungen des § 76 Abs. 4 WHG ist das Festsetzungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Der Verordnungsentwurf und die entsprechenden Karten des Überschwemmungsgebietes liegen daher **vom 22.04.2024 bis einschließlich 21.05.2024** zur allgemeinen Einsicht beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Geschäftsbereich Umweltschutz (RKU-GB-IV-13), Bayerstr. 28a, 80335 München, Zimmer 4030 (4. Stock) während der üblichen Dienstzeiten aus. Die Unterlagen können auch nach telefonischer Vereinbarung (089/233-47589) außerhalb der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Bürgerinnen und Bürger, deren Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, können vom **22.04.2024** bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich **04.06.2024**, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU-GB-IV-131), Zimmer 4030, Bayerstraße 28a, 80335 München) erheben. Am letzten Tag des Fristenlaufs steht nach Dienstschluss bis 24 Uhr der Sonderbriefkasten im Rathaus Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen) zur Verfügung.

Einwendungen können darüber hinaus auch auf elektronischem Weg mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach Art. 3a Abs. 2 S. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i. V. m. § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) oder mittels De-Mail mit der Versandoption „Absenderbestätigung“ (nach Art. 3a Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BayVwVfG i. V. m. § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz) rechtswirksam erhoben werden. Die Landeshauptstadt München hat hierfür das Postfach poststelle@muenchen.de eröffnet und nimmt Anträge und Mitteilungen über diese Adresse an, welche mittels qualifizierter elektronischer Signatur (QES) signierte Anhänge im Portable Document Format (PDF) besitzen.

Die Einlegung einer Einwendung per „einfacher“ Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Einwendungen können der Internetpräsenz der Landeshauptstadt München (www.muenchen.de/rathaus/Kontakt/Elektronische-Kommunikation.html) entnommen werden. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwender und Einwenderinnen können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift geheim gehalten werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig erhobenen berechtigten Einwendungen gegen den Verordnungsentwurf und die Stellungnahmen der Behörden zum Verordnungsentwurf werden am **02.07.2024 um 14.00 Uhr** im Referat für Klima- und Umweltschutz in der Bayerstraße 28 a, 80335 München, **Raum 1009** erörtert. Die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Bei Ausbleiben eines/einer Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Sie gilt als erfolgt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München zwei Wochen verstrichen sind.

München, den 26.03.2024

Landeshauptstadt München
Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU-IV-13)